Arbeiter-Dienstvertrag

Arbeitgeber ("AG"): Anschrift:		
Arbeitnehmer/In ("AN"): Anschrift:		
Das Dienstverhältnisses beginnt am:		
		und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
		und ist befristet bis:
Vorgesehene Verwendung:	ssung an Dritte zur Arbeitsleistung wie folgt:	
		Facharbeiter/In im erlernten Beruf sowie in verwandten Berufen
		angelernte/r Arbeiter/In als
		ungelernte/r Arbeiter/In als
	ausdrü	N stimmt hiermit der Überlassung an Dritte cklich zu. Die Auswahl des jeweiligen äftigers obliegt dem AG.
Voraussichtliche Art(en) der Arbeitsleistung	j:	
		Für das Arbeitsverhältnis gilt das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz ("BUAG") und das Bauarbeiter-Schlechtwetter- Entschädigungsgesetz. Anschrift der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse ("BUAK"): Kliebergasse 1A, 1050 Wien.
		Für das Arbeitsverhältnis gilt das Nachtschwerarbeitergesetz / die Schwerarbeitsverordnung.
Einsatz in den Bundesländern:	W/NÖ) / BGLD / OÖ /STMK /SZBG / KTN / TIR / VBG
und vom AN unter Einhaltung folgender Friste	en zum bis zu 3	robemonats kann das Dienstverhältnis vom AG Ende der Arbeitswoche gekündigt werden: Bei Jahren: 2 Wochen; bis zu 5 Jahren: 3 Wochen;
Anwendbarer Kollektivvertrag: Kollektivvertra AÜ"), einzusehen im Personalbüro des AG; gle		as Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung ("KV-t für allfällige Betriebsvereinbarungen.
Betriebsvereinbarungen des AG:		
Der AN wird einvernehmlich in Lohngruppe des KV-AÜ eingestuft.	=	
Banküberweisung. Während der Überlassung	zum 15. besteht	brutto, des Folgemonats. Die Auszahlung erfolgt per falls höher - Anspruch auf den Mindestlohn bestimmten Branchen mit Zuschlägen. All dies

Weitere Entgeltbestandteile: Der Urlaubszuschuss laut KV-AÜ ist bei Antritt des Urlaubs fällig; bei Teilung des Urlaubs gebührt nur der entsprechende Teil. Jedenfalls ist der Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für den Monat Juni fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni gebührt der aliquote Urlaubszuschuss; dieser wird, soweit ein Urlaub bis 31.12. nicht angetreten wurde, mit der Abrechnung für den Monat Dezember ausbezahlt.

Die Weihnachtsremuneration laut KV-AÜ wird spätestens am Ende jener Arbeitswoche ausbezahlt, in die der 1. Dezember fällt. Falls das Arbeitsverhältnis dem BUAG unterliegt, gelten die Bestimmungen des BUAG und der Urlaubszuschuss wird von der BUAK ausbezahlt.

Arbeitszeit:	Die	wöchentliche	Normalarbeitszeit	beträgt	
Wochenstund				_	
Flexible Arbeitszeit im Sinne des KV-AÜ wird vereinbart bzw. gilt aufgrund Betriebsvereinbarung.					
Zeitausgleich für Überstunden wird vereinbart.					

Während der Überlassung gelten jedenfalls die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Bei Einsatz in Betrieben, in denen eine längere Normalarbeitszeit gilt, verpflichtet sich der AN zu entsprechen längerer Arbeit.

Urlaub: Dem AN gebührt Urlaub gemäß Urlaubsgesetz (30 Werktage; nach 25 Jahren: 36 Werktage).

Arbeitsverhinderung: Arbeitsverhinderungsmeldungen bzw. Krankenstandsmeldungen haben unverzüglich, d.h. am 1. Tag zu erfolgen. Die ärztliche Krankenstandsbescheinigung hat bis spätestens am 3. Tag beim AG aufzuliegen. Eine Meldung beim Beschäftiger reicht nicht aus. Auf die gesetzlichen Säumnisfolgen einer verspäteten Meldung (Entgeltverlust) wird besonders hingewiesen.

Geheimhaltungspflicht: Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsinformationen des AG sowie dessen Kunden und Mitarbeitern gegenüber jedermann und zeitlich unbefristet geheim zu halten.

Mitarbeitervorsorgekasse: [], [Anschrift]					
Datum:	VOLLINHALTLICH EINVERSTANDEN				
Arbeitgeber	Arbeitnehmer				